

Bewilligung von Veranstaltungen und Leistungen an solche

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 455 vom 6. August 2009)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 43 der Stadtverfassung vom 23. September 2001¹,

beschliesst:

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

Diese Weisung regelt Voraussetzungen und Zuständigkeiten zur Bewilligung von Veranstaltungen sowie die Ausrichtung von Leistungen der Stadt an solche. Ausgenommen sind Leistungen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung sowie der Energie Thun AG.

Art. 2

Einschränkungen

¹ Veranstaltungen werden bewilligt, wenn sie die Wohnqualität in bewohnten Gebieten sowie Natur und Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen und Sicherheit und Sitte wahren. Nötigenfalls können den Veranstaltern geeignete Auflagen gemacht werden.

² Eine wesentliche Beeinträchtigung der Wohn- und Umweltqualität liegt in der Regel vor, wenn

a Lärmimmissionen an Wochentagen über 22.00 Uhr hinaus entstehen,

b Lärmimmissionen am Wochenende über 00.30 Uhr hinaus entstehen,

c eine Musikkautstärke über 93 dB(A) vorgesehen ist,

d für denselben Anlass im Vorjahr verschiedene berechtigte Klagen durch betroffene Anwohnende eingegangen sind und das neue Konzept keine wesentlichen Veränderungen beinhaltet,

e der Schaden an Natur und Umwelt, insbesondere an Pflanzen und Rasenflächen durch Grossveranstaltungen derart schwerwiegend ist, dass wegen der Regeneration nur zwei Veranstaltungen auf demselben Terrain pro Jahr möglich sind (Februar bis April oder September bis November),

f die Erschliessung von Festgeländen der Grösse des Anlasses nicht entspricht und dadurch die Öffentlichkeit, Anwohnende oder der öffentliche und Individualverkehr massiv behindert werden.

³ Ausserhalb der Innenstadt kann pro Quartier je Quartal jeweils an einem Wochenende ein Anlass mit Lärmimmissionen bewilligt werden. Die Silvesternacht gilt im ganzen Kanton Bern als Freinacht und kann zusätzlich genutzt werden.

¹ SSG 101.1

- ⁴ Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden für
- a traditionelle Veranstaltungen,
 - b Anlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung für den Standort Thun,
 - c Sportveranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung sowie oberländische, kantonale und nationale Meisterschaften,
 - d übrige für die Stadt Thun und Region bedeutende Anlässe.

Art. 3

Stadtleistungen

Stadtleistungen können erbracht werden in Form von finanziellen Beiträgen und/oder Dienst- und Naturalleistungen. Je nach Steuerpflicht der leistenden bzw. verrechnenden Abteilung unterliegt die Leistung der Mehrwertsteuer.

Art. 4

Beurteilung der Gesuche

¹ Die Beurteilung der Gesuche erfolgt aufgrund einer Nutzwertanalyse, die Aufschluss gibt, ob der Anlass bewilligt werden kann und ob er Stadtleistungen erhält. Sie stützt sich auf die Bewertungskategorien

- a Lärm, Umwelt, Ort,
- b Anlass,
- c Public Relations, Image, Nutzen,
- d Aufwand Stadt Thun sowie
- e Erträge lokales Gewerbe und Tourismus.

² Sie ist nicht öffentlich und dient dem Büro für Veranstaltungen, der Arbeitsgruppe Anlässe und dem Gemeinderat als Arbeitsinstrument.

³ Unentgeltlich sind in jedem Fall Leistungen für Jugendveranstaltungen aller Art, Bundesfeiern, die 1. Mai-Feier und den Ausschiesset. Der Gemeinderat kann zusätzliche unentgeltliche Dienstleistungen beschliessen.

⁴ Ausserhalb der Gemeinde Thun stattfindende Veranstaltungen werden nur ausnahmsweise unterstützt, wenn besondere Gründe, wie Organisation durch einen Thuner Verein oder die Bedeutung des Anlasses für die Stadt Thun dies rechtfertigen.

Art. 5

Zuständigkeiten

¹ Das Büro für Veranstaltungen ist Koordinationsstelle für sämtliche Veranstaltenden, die eine Bewilligung für öffentlichen Grund und Boden benötigen oder städtische Dienstleistungen beanspruchen. Ausgenommen sind reine Vermietungen von Räumlichkeiten oder Material direkt durch die vermietenden Stellen, Repräsentationen, Empfänge und Apéros, für die das Gesuch bei der Stadtkanzlei einzureichen ist sowie kulturelle Projekte.

² Das Büro für Veranstaltungen

- a ist Anlauf- und Beratungsstelle für Veranstaltende,
- b leitet die Gesuche an die zuständige(n) Stelle(n) zur Stellungnahme weiter und koordiniert bei Bedarf,
- c bereitet die Geschäfte zuhanden der Arbeitsgruppe Anlässe und des

- Gemeinderates vor,
d eröffnet den Veranstaltern die Entscheide,
e führt das Sekretariat der Arbeitsgruppe Anlässe,
f kann durch den Gemeinderat zur Führung des Sekretariats eines lokalen Organisationskomitees bestimmt werden.

Art. 6

Gesuchseingabe,
Detailgesuch

- ¹ Sämtliche Gesuche nach Art. 6 sind in der Regel online einzureichen.
- ² Gesuche für finanzielle Beiträge und/oder Dienstleistungen über Fr. 5'000.--, Gesuche für Veranstaltungen, die öffentlichen Grund und Boden länger als bis 19.00 Uhr oder nach 19.00 Uhr beanspruchen sowie Gesuche für Veranstaltungen, die an mehr als drei aufeinander folgenden Tagen stattfinden, sind spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres auf dem offiziellen Gesuchsformular dem Büro für Veranstaltungen einzureichen.
- ³ Sie werden von der Arbeitsgruppe Anlässe beurteilt und mit einem Antrag an den Gemeinderat weitergeleitet. Dieser beschliesst bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres, ob ein Anlass bewilligt und in welchem Umfang er unterstützt wird.
- ⁴ Die Veranstalter sind anschliessend verpflichtet, dem Büro für Veranstaltungen spätestens zwei Monate vor dem Anlass ein Detailgesuch einzureichen.
- ⁵ Gesuche für übrige Veranstaltungen sind dem Büro für Veranstaltungen spätestens zwei Monate vor dem Anlass einzureichen. Sie werden laufend beurteilt.
- ⁶ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise in begründeten Fällen längere Fristen akzeptieren und ausserterminliche Entscheide fällen.

Art. 7

Finanzielle Ab-
wicklung

- ¹ Die Budgetierung sämtlicher Stadtleistungen für Anlässe erfolgt gestützt auf die Angaben der beteiligten Verwaltungsstellen zentral beim Büro für Veranstaltungen. Barbeiträge über Fr. 5'000.-- werden ebenfalls durch das Büro für Veranstaltungen budgetiert und abgerechnet. Barbeiträge unter Fr. 5'000.-- werden im Budget der jeweiligen Abteilungen aufgeführt.
- ² Bei Grossveranstaltungen erfolgt eine interne Verrechnung der Barbeiträge sowie der städtischen Dienstleistungen via Finanzbuchhaltung an die zuständige Abteilung.
- ³ Das Büro für Veranstaltungen ist zuständig für die Abrechnung bzw. Rechnungsstellung der erbrachten Stadtleistungen. Alle dazu erforderlichen Unterlagen sind ihm durch die dienstleistenden Abteilungen innert zwei Arbeitswochen nach der Veranstaltung einzureichen.
- ⁴ Die Auszahlung der Barbeiträge erfolgt erst, wenn die Rechnung für Dienstleistungen und Gebühren vollständig beglichen worden ist. Das Büro für Veranstaltungen meldet den jeweiligen Abteilungen den Zah-

lungseingang.

⁵ Sämtliche Kosten der jeweiligen Abteilungen werden über die Finanzbuchhaltung an das Büro für Veranstaltungen verrechnet.

⁶ Finanzkompetenzen:

- a Gemeinderat, sofern der Wert aller Stadtleistungen Fr. 5'000.--, jedoch nicht Fr. 200'000.-- übersteigt (Entscheidkriterium für Grossanlässe).
- b zuständige Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter je für die Leistungen ihrer Abteilungen, sofern der Gesamtbetrag aller Stadtleistungen Fr. 5'000.-- nicht übersteigt (Entscheidkriterium für Kleinanlässe).
- c Eine Überschreitung des Budgeteingabebetrag einer Abteilung wird ihr vom Büro für Veranstaltungen via interne Verrechnung über die Finanzbuchhaltung belastet.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. September 2009 in Kraft. Sie ersetzt alle im Widerspruch stehenden Richtlinien und Weisungen, insbesondere die Weisung SW 1 vom 18. Dezember 1992 mit seitherigen Änderungen.

Thun, 6. August 2009

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Ratssekretär: *Mauron*